

Anhang C zu den Werkvorschriften WV CH 2018 des VSE

1. Allgemeines

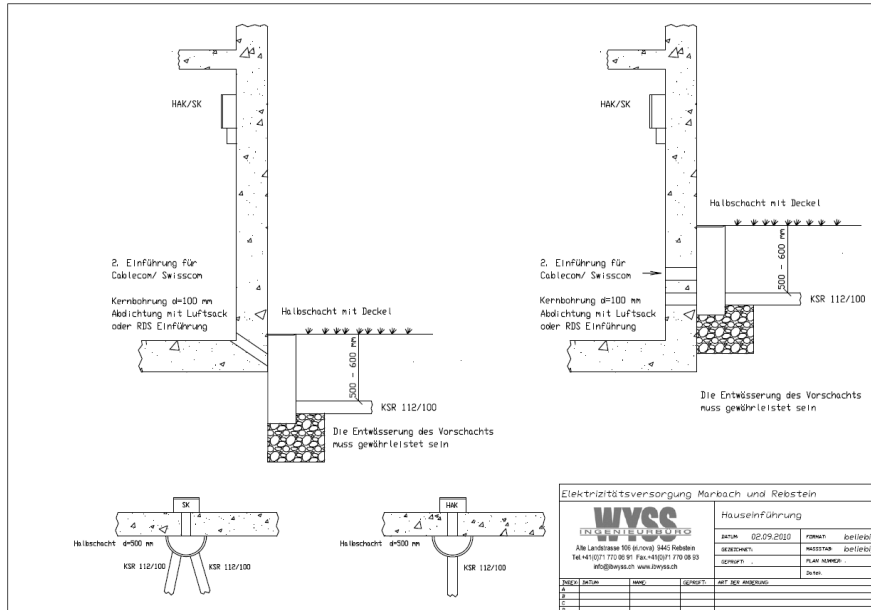
1.8 Kommunikation über das Niederspannungsnetz

- (4) Die EV betreibt ein Powerline-Communication-(PLC-)System. Dieses System wird im Frequenzband zwischen 3 und 148,5 kHz betrieben. Falls Verbraucher oder Erzeugungsanlagen den Betrieb des PLC-Systems unzulässig beeinträchtigen, sind vom Betreiber der Anlage Massnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen, auch wenn die Beeinträchtigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden.

5. Netz- und Hausanschlüsse

5.1 Erstellung des Hausanschlusses

- (2) Der Hausanschluss muss wie untenstehend beschrieben gebaut werden.



7. Mess- und Steuereinrichtungen

7.1 Allgemeines

- (4) Die Messeinrichtung ist korrekt zuzuordnen und ihrem Zweck entsprechend gemäss den Richtlinien zur Wohnungsnummerierung des Bundesamtes für Statistik BFS zu beschriften.
Grundsatz: Nummerierung im Uhrzeigersinn aus Sicht Haupteingang

7.3 Private Elektrizitätszähler

Für die Tarifsteuerung privater Messeinrichtungen stellt die EVR kein Signal zur Verfügung.

7.4 Fernauslesung

- (2) Bei Neubauten, Umbauten oder Installationsänderungen ist für die Fernauslesung von Wasserzählern durch den Elektroinstallateur vom Stromzähler bis zum Wasserzähler eine Rohrleitung M20 zu verlegen.

10. Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)

10.1 Grundlagen

- (1) Alle festgelegten Empfehlungen bezüglich NA-Schutz, Frequenzhaltung sowie die weiteren für den sicheren Netzbetrieb erforderlichen Vorgaben sind gemäss Branchenempfehlung NA/EEA-CH einzuhalten.
Der NA-Schutz für Anlagen > 30 kVA ist einzubauen.

10.3 EEA mit Parallelbetrieb zum Stromversorgungsnetz

10.3.2 Messung

- (1) Für die Erzeugungsanlage ist, unabhängig von der Anlagegrösse, eine separate Messung auf der Hauptverteilung einzubauen.

12. Ladestationen für Elektrofahrzeuge

- (2) Die maximale Gesamtleistung der Installationen inkl. Ladestation wird durch den Anschlussstromunterbrecher begrenzt. Wir empfehlen den Einbau einer Steuereinheit zur späteren Sperrung.
(3) Der Betreiber der Ladestationen gewährleistet die Begrenzung der Gesamtleistung